



Der elektronische Aufenthaltstitel (eAT)

Ab dem 01.09.2011 wird es den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) geben, welcher zukünftig nicht mehr als Klebeetikett, sondern im Scheckkartenformat ausgestellt wird. Die Einführung wurde für alle EU-Staaten verpflichtend festgelegt

Wer einen Anspruch hat, wird zukünftig folgende Aufenthaltstitel im Scheckkartenformat erhalten:

- Aufenthaltserlaubnis
- Niederlassungserlaubnis
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG
- Aufenthaltskarte
- Daueraufenthaltskarte
- Blaue Karte EU
- Aufenthaltserlaubnis für Schweizer

Gleichzeitig stellen wir Ihnen bereits hier die wichtigsten Neuerungen rund um den eAT vor:

Antragstellung

Eine Antragstellung ist erst notwendig, wenn

- Ihr jetziger Aufenthaltstitel abläuft oder
- Ihr Pass abgelaufen oder verloren gegangen ist und Sie einen neuen Pass erhalten haben

Beachten Sie bitte, dass ab dem 6. Lebensjahr **immer** eine persönliche Vorsprache und damit verbunden eine Terminvereinbarung erforderlich ist

- wegen Abnahme der Fingerabdrücke.

Chip

Der auf der Karte enthaltene Chip wird in Zukunft neben den persönlichen Daten und dem ausländerrechtlichen Status ein Lichtbild und zwei Fingerabdrücke speichern.

eID

Durch den elektronischen Identitätsnachweis (auch Online-Ausweisfunktion genannt) hat jeder Nutzer die Möglichkeit, sich elektronisch ausweisen zu können, zum Beispiel bei einer Behörde. Die Nutzung dieser eID-Funktion ist freiwillig.

Nebenbestimmungen

Zukünftig werden die Nebenbestimmungen auf ein Zusatzblatt zum eAT gedruckt und zusätzlich auf dem Chip gespeichert. Bei einer Änderung muss kein neuer eAT ausgestellt werden.

QES - Qualifizierte Elektronische Signatur

Der Chip bietet auch die Möglichkeit der qualifizierten elektronischen Signatur. Für mehr Informationen dazu klicken Sie bitte auf den link zur BAMF-Seite.